

Bestimmte Waren aus Gusseisen mit Ursprung in China

EU verhängt endgültige Antidumpingmaßnahmen

Im August 2017 führte die Europäische Kommission vorläufige Antidumpingmaßnahmen für Einfuhren von bestimmten Waren aus Gusseisen mit lamellarem Grafit (Grauguss) oder Gusseisen mit Kugelgrafit (auch bekannt als duktilen Gusseisen) und Teilen davon, eingereicht unter den KN-Codes ex 7325 10 00 und ex 7325 99 10 mit Ursprung in China, ein.

Es handelt sich dabei um:

- Waren der zur Abdeckung von ober- oder unterirdischen Systemen und/oder als Öffnungen für ober- oder unterirdische Systeme verwendeten Art, sowie
- Waren der zur Ermöglichung des Zugangs zu ober- oder unterirdischen Systemen und/oder der zur Ermöglichung einer Sichtprüfung von ober- oder unterirdischen Systemen verwendeten Art.

Die Waren können maschinell bearbeitet, beschichtet, überzogen und/oder mit anderen Werkstoffen gefüllt werden, beispielsweise mit Beton, Pflastersteinen oder Platten.

Folgenden Warentypen sind aus der Definition der betroffenen Ware ausgenommen:

- Rinnenroste nach EN 1433 als Bestandteil für Rinnen aus Polymer, Kunststoff oder Beton, durch die Oberflächenwasser in die Rinne fließen kann;
- Hydranten.

Die Europäische Kommission hat in ihrer Untersuchung den Zusammenhang zwischen den gestiegenen gedumpte Importen aus China und dem Verlust an Marktanteilen der Unionsindustrie sowie der negativen Entwicklung der Schadensindikatoren bestätigt.

Bei der Untersuchung der Einfuhren aus Indien konnte kein Dumping festgestellt werden.

Die Europäische Kommission gibt daher mit [Durchführungsverordnung \(EU\) 2018/140](#), Amtsblatt L 25 vom 30.1.2018 die Verhängung **endgültiger Antidumpingzölle für Einfuhren von bestimmten Waren aus Gusseisen mit Ursprung in China** bekannt. Diese betragen 38,1% (vorläufige 42,8%), für im Anhang 1 aufgeführte kooperierende Hersteller 25,4% (vorläufige 33,1%), sowie für eine Reihe von Firmen bei Vorlage einer gültigen Handelsrechnung unternehmensspezifische Antidumpingzölle zwischen 15,5% und 38,1%.

Das Antidumpingverfahren betreffend die **Einfuhren von bestimmten Waren aus Gusseisen mit Ursprung in Indien wird eingestellt**.

Die Liste der Warentypen, die aus der Definition der betroffenen Ware ausgenommen sind, wurde erweitert:

- Rinnenroste und Gussaufsätze nach EN 1433 als Bestandteil für Rinnen aus Polymer, Kunststoff, **verzinktem Stahl** oder Beton, durch die Oberflächenwasser in die Rinne fließen kann;
- **Bodenabläufe, Dachabläufe, Reinigungsöffnungen und Abdeckungen für Reinigungsöffnungen nach EN 1253;**
- **Steigeisen, Hebeschlüssel** und Hydranten.

Da die endgültigen Antidumpingzollsätze niedriger sind als die vorläufigen Zollsätze, sollen die die endgültigen Zollsätze übersteigenden Sicherheitsleistungen freigegeben werden.

Ebenso freigegeben werden zuvor eingehobene Einfuhrzölle für die zusätzlich ausgenommenen Warentypen (siehe oben).

Die Verordnung tritt mit 31.1.2018 in Kraft und gilt für die Dauer von fünf Jahren.